

ORIGINAL
A N T R A G

No. ...244/A
Präs.: 12. NOV. 1991

der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Fuhrmann
und Kollegen
betreffend eine Novelle zur Gewerbeordnung 1973

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1991).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1991).

A r t i k e l I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Z. 23 hat zu lauten:

" 23. die von der Arbeitsmarktverwaltung oder von Einrichtungen gemäß § 17 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder von Inhabern von Berechtigungen gemäß § 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durchgeführte Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990

und der Konvention BGBl. Nr. 572/1990;"

2. § 69 Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:

"5. für die Gewerbe der gewerblichen Arbeitsvermittlung (§ 103 Abs. 1 lit. a Z. 8), der Immobilienmakler (§ 259), der Immobilienverwaltung (§ 263), der Personalkreditvermittlung (§ 267) und der Inkassobüros (§ 307) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen. "

3. § 103 Abs. 1 lit. a Z. 8 hat zu lauten:

"8. Gewerbliche Arbeitsvermittler;

4. Nach § 119 werden folgende §§ 120 und 120a eingefügt:

"Gewerbliche Arbeitsvermittler

§ 120. (1) Unter den Begriff Arbeitsvermittlung fällt die Zusammenführung von Arbeitsuchenden mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern, wie zwischen Meistern oder Mittelpersonen, zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

(2) Unter dem Begriff Arbeitsvermittlung fällt auch die Vermittlung von Arbeitssuchenden von Österreich in das Ausland und vom Ausland nach Österreich.

Besondere Voraussetzungen

§ 120a. (1) Die Ausübung der gewerblichen Arbeitsvermittlung erfordert

1. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland
 - und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland.

(2) Den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden."

5. Nach § 376 Z. 14 wird folgende Z. 14a eingefügt:

"14a. (Zu § 103 Abs. 1 lit. a Z. 8:)

(1) Personen, die am 1. Jänner 1992 zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z. 4 berechtigt sind, dürfen die gewerbliche Arbeitsvermittlung, eingeschränkt auf den Personenkreis der Führungskräfte, auch ohne Erlangung einer Berechtigung für das gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z. 8 ausüben.

(2) Führungskräfte sind Personen, die gemäß § 36 Abs. 2 Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, nicht als Arbeitnehmer gelten und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht.⁴

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist und sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt.

(2) Das Recht der in § 376 Z. 14a genannten Personen, die gewerbliche Arbeitsvermittlung, eingeschränkt auf den Personenkreis der Führungskräfte, auszuüben, tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

